



# SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

## KREISVERBAND HEIDELBERG

### STATUT

#### I. Organisationsgrundlage

##### § 1

Das Organisationsstatut der SPD und das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands haben Vorrang vor diesem Statut.

#### II. Tätigkeitsbereich

##### § 2

Der Kreisverband (KV) ist Unterbezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts und umfasst das Gebiet des Stadtkreises Heidelberg.

#### III. Gliederung des Kreisverbandes

##### § 3

- 1) Der Kreisverband umfasst die Ortsvereine des Stadtkreises Heidelberg.
- 2) Über die Abgrenzung zwischen den Ortsvereinen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Ortsvereine.

##### § 4

Arbeitsgemeinschaften (AG) und Arbeitskreise (AK) können auf Kreisebene gebildet werden. Die Gründung von Arbeitskreisen bedarf der Bestätigung durch den Kreisvorstand. Sie können auch von diesem aufgelöst werden. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise müssen ihre Vertrauensleute zu Beginn der Amtsperiode des Kreisvorstandes diesem mitteilen. Der Kreisvorstand ist gehalten, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise angemessen zu unterstützen.

##### § 5

Organe des Kreisverbandes sind die Kreisdelegiertenkonferenz, der Kreisvorstand und die Kreismitgliederversammlung.

#### IV. Kreisdelegiertenkonferenz (KDK)

##### § 6

- 1) Die Kreisdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie tagt öffentlich und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit Nicht-Öffentlichkeit beschlossen werden; bei Personaldebatten, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten dafür stimmt.
- 2) Die Kreisdelegiertenkonferenz ist zuständig für:
  - (1) die Beschlussfassung über Anträge
  - (2) die Entgegennahme der Berichte
    - a) der/des Kreisvorsitzenden
    - b) der KreiskassiererIn/ des Kreiskassierers
    - c) der Kreisrevisorinnen/ der Kreisrevisoren

- (3) die Entlastung des Kreisvorstandes, wobei die Entlastung der KreiskassiererIn/des Kreiskassierers gesondert erfolgt
- (4) die Entgegennahme der Berichte über die Arbeit der Gemeinderatsfraktion, der OberbürgermeisterIn/des Oberbürgermeisters bzw. der BürgermeisterIn/des Bürgermeisters, der/des für Heidelberg zuständigen Europa-, Bundestags- und der/des Landtagsabgeordneten und der VertreterInnen in der Verbandsversammlung der Region Rhein-Neckar
- (5) die Entgegennahme der Berichte der bestätigten Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise
- (6) die Wahl des Kreisvorstandes und der RevisorInnen
- (7) die Wahl der Delegierten zum jeweiligen Landesparteitag und zur Landesdelegiertenkonferenz
- (8) die Aufstellung der KandidatInnen für die Wahlen zum Gemeinderat
- (9) die Aufstellung der KandidatInnen für Bundes- und Landtagswahlen, ggf. zusammen mit anderen Parteigliederungen
- (10) die Aufstellung der KandidatInnen für die Wahl der/des OberbürgermeisterIn/Oberbürgermeisters und der/des BürgermeisterIn/Bürgermeisters
- (11) die Wahl der Mitglieder der Schiedskommission und ihrer StellvertreterInnen.

3) Bei der Wahl der Delegierten *zum* jeweiligen Landesparteitag und zur Landesdelegiertenkonferenz sowie bei allen sonstigen Listenwahlen für innerparteiliche Gremien werden jeweils mindestens 40% der Mandate an Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Bis zum Erreichen dieser Quote werden die Mandate nach der Reihenfolge der von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern erreichten Stimmzahlen zugeteilt; die weiteren Mandate (20%) werden nach den höchsten Stimmzahlen an die weiteren Bewerberinnen oder Bewerber verteilt. Kann die Mindestquote von 40% nicht erreicht werden, weil sich weniger Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stellen, wird der verbleibende Quotenanteil an Mandaten ebenfalls nach den höchsten Stimmzahlen unter allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern verteilt.

4) Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Gemeinderat muss der Kreisvorstand der Kreisdelegiertenkonferenz einen schriftlichen Vorschlag unterbreiten.

## § 7

Die Kreisdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus:

1. den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten

Mit beratender Stimme nehmen teil, soweit sie nicht als Delegierte in ihrem Ortsvereinen gewählt sind:

1. die/der zuständige Bundestagsabgeordnete der SPD
2. die/der zuständige Landtagsabgeordnete der SPD
4. die SPD-GemeinderätInnen
5. Oberbürgermeister/in und Bürgermeister/in, sofern sie Mitglied der SPD sind
6. die stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes
7. die/der zuständige SPD-Regionalgeschäftsführer/in
8. die Mitglieder des Landesvorstandes, soweit sie Mitglied im KV Heidelberg sind
9. die Vorsitzenden der bestätigten Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

## **§ 8**

- 1) Die Kreisdelegiertenkonferenz tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Die Jahreshauptversammlung mit Berichten und Wahlen muss im ersten Quartal stattfinden.
- 2) Die Kreisdelegiertenkonferenz kann jedem Mitglied des Kreisvorstandes das Misstrauen aussprechen, wenn dies mit der Einladung als Tagesordnungspunkt beantragt wird. Die dadurch notwendigen Neuwahlen finden binnen vier Wochen statt.

## **§ 9**

Eine außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenz ist einzuberufen

- 1) auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes,
- 2) wenn drei Ortsvereine oder
- 3) wenn 20 % der Delegierten oder
- 4) wenn 10 % der Mitglieder dies beantragen.

## **§ 10**

Die Delegierten (D) zu den Kreiskonferenzen nach § 8 und § 9 werden von den Ortsvereinen für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Die Ortsvereine stellen die Delegierten nach folgendem Schlüssel: Je angefangene 10 Mitglieder, für die in den letzten vier Quartalen Mitgliedsbeiträge abgerechnet worden sind, erhält jeder Ortsverein eine Delegierte/ einen Delegierten.

## **§ 11**

Die Einberufung der Kreisdelegiertenkonferenz nach § 8 und § 9 erfolgt durch die Kreisvorsitzende/ den Kreisvorsitzenden. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand, zur Tagesordnung macht er einen Vorschlag. Der Termin für die Kreisdelegiertenkonferenz nach § 8 und die Tagesordnung muss den Mitgliedern der Kreisdelegiertenkonferenz schriftlich mitgeteilt werden. Die Einladungen zu Kreisdelegiertenkonferenzen mit Personalentscheidungen oder Satzungsänderungen müssen 14 Tage, zu anderen Kreisdelegiertenkonferenzen 10 Tage vor ihrem Stattfinden abgeschickt worden sein. Auf Antrag eines Ortsvereins und der nach § 7 Berechtigten sind für die Kreisdelegiertenkonferenz nach § 8 und § 9 bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 12**

Anträge, über welche die Kreisdelegiertenkonferenz Beschluss fassen soll, kann jeder Ortsverein, jede Arbeitsgemeinschaft, jeder Arbeitskreis, eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern des Kreisverbandes, sowie der Kreisvorstand stellen.

Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der KDK dem Kreisvorstand zu übermitteln.

Die Anträge werden schriftlich mit der Einladung zur Kreisdelegiertenkonferenz versendet. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen.

Bei verspätet eingereichten Anträgen, oder von drei Delegierten gestützten Initiativanträgen entscheidet die KDK über Behandlung, bzw. Vertagung, oder Überweisung an den Kreisvorstand.

## **V. Kreisvorstand**

### **§ 13**

Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus

- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (Kreisvorsitzender),
- der stellvertretenden Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einer Schriftführerin oder einem Schriftführer (Schriftführer),
- einer/einem Presse- und Öffentlichkeitsreferenten/in,
- einer Kassiererin oder einem Kassierer (Kreiskassierer),
- einer oder einem Internetbeauftragten,

- sowie drei Beisitzerinnen und drei Beisitzern, davon wird auf Vorschlag der Jusos ein Mitglied unter 35 Jahren gewählt.

Auf seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl muss der Kreisvorstand unter den Beisitzerinnen und Beisitzern eine Aufgabenverteilung vornehmen.

Zu den Vorstandssitzungen sind außerdem mit beratender Stimme einzuladen:

- a.) MandatsträgerInnen der SPD (MdB, MdL, OB, Bgm), soweit sie in Heidelberg gewählt wurden
- b.) Mitglieder der SPD-Stadtratsfraktion
- c.) die VertreterInnen der SPD Heidelberg in der Verbandsversammlung der Region Rhein-Neckar
- d.) die Mitglieder des Landes- und Bundespartei Vorstandes, soweit sie Mitglieder in Heidelberg sind
- e.) jeweils eine/ein Vertreter/in der Ortsvereine, der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitskreise (nach § 4)
- f.) die/der DGB-Vorsitzende, wenn sie/er Mitglied der SPD Heidelberg ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband.

Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Bei Personaldebatten kann auf Antrag der/des Betroffenen oder eines Kreisvorstandsmitgliedes Nichtöffentlichkeit hergestellt werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dafür sind.

## VI. Kreismitgliederversammlung

### § 14

Der Kreisvorstand kann Kreismitgliederversammlungen einberufen. Die Kreismitgliederversammlung kann Anträge behandeln und beschließen. Dabei finden die Regelungen aus § 12 Anwendung. Die Kreisdelegiertenkonferenz kann beschließen, einzelne oder mehrere Kompetenzen nach § 6 Abs. 2) einmalig an eine Kreismitgliederversammlung zu delegieren.

## VII. Mitgliederentscheide

### § 15

- 1) Mitgliederbegehren- und Entscheide werden nach den Vorschriften von § 13 und § 14 des Organisationsstatuts der SPD durchgeführt. Die Stimmabgabe bei Mitgliederentscheiden und Urwahlen soll mindestens drei Tage lang möglich sein.
- 2) Eine Urwahl ist bei Nominierungen nach § 6, Abs. 2), Punkt 9. und 10. zwingend notwendig, falls eine Kampfkandidatur mindestens einen Monat vor der Nominierung dem Kreisvorstand bekannt wird.

## VIII. Schiedskommission

### § 16

Der Kreisverband gibt sich eine Schiedsordnung.

## IX. Kassengeschäfte

### § 17

Die Kassengeschäfte des Kreisverbandes führt die/der Kreiskassiererin/Kreiskassierer. Sie/Er vertritt in Kassengeschäften den Kreisverband nach außen. Sie/er führt die Mitgliedsbeiträge der Ortsvereine an den Landesverband ab.

Entscheidungen des Kreisvorstandes, die die finanziellen Belange der Ortsvereine betreffen, erfordern das Einvernehmen mit den Ortsvereinen.

## **§ 18**

Die Ortsvereine führen von den Zuweisungen aus den Mitgliedsbeiträgen 25 % an den Kreisverband ab.

## **§ 19**

Im Falle der Verhinderung der/des Kreiskassiererin/Kreiskassierers führt die/der Kreisvorsitzende oder ein vom Kreisvorstand bestimmtes Mitglied des Kreisverbandes die Kassengeschäfte. Vor Wahlen muss eine/ein Wahlkreiskassiererin/Wahlkreiskassierer auf Vorschlag der/des Kandidatin/Kandidaten vom Kreisvorstand bestellt werden.

## **§ 20**

Die Kassenführung wird von den RevisorInnen mindestens einmal jährlich überprüft.

## **§ 21**

Die/Der Kreiskassiererin/Kreiskassierer und die RevisorInnen haben der Kreisdelegiertenkonferenz gemäß § 8,1 jährlich Bericht zu erstatten.

## **X. Protokollführung**

### **§ 22**

Über die Kreisdelegiertenkonferenzen und die Sitzungen des Kreisvorstandes sind von der/dem Schriftführer/in Beschlussprotokolle zu führen. Im Falle der Verhinderung der/des Schriftführer/in führt eine/ein von der/dem jeweiligen Sitzungsvorsitzenden Beauftragte/r Protokoll. Auf Verlangen sind Minderheitsmeinungen in das Beschlussprotokoll aufzunehmen. Die Protokolle bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes. Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann die Protokolle einsehen.

## **XI. Schlussbestimmung**

### **§ 23**

Änderungen dieses Kreisstatuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreisdelegiertenkonferenz.

Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung zur Kreisdelegiertenkonferenz zugestellt werden.

Wortlaut des Statuts nach der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 1970

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 31. Mai 1988

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 29. April 1996

Geändert auf der Kreisdelegiertenkonferenz am 13. Mai 1997

Geändert auf der Kreisdelegiertenkonferenz am 14. Juli 2001

Geändert auf der Kreisdelegiertenkonferenz am 13. März 2008

Geändert auf der Kreisdelegiertenkonferenz am 14. März 2012

Geändert auf der Kreisdelegiertenkonferenz am 15. April 2013

Geändert auf der Kreisdelegiertenkonferenz am 21. Januar 2015



## **SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**

### **KREISVERBAND HEIDELBERG**

### **SCHIEDSORDNUNG**

#### **§ 1**

Die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist für den Kreisverband verbindlich.

#### **§ 2**

Die Schiedskommission ist örtlich und sachlich zuständig für Parteiordnungsverfahren in erster Instanz, wenn der Antragsgegner seinen Wohnsitz im Kreisverbandsbezirk hat.

#### **§ 3**

- (1) Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Kreisdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl und getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter müssen Mitglied eines Ortsvereins des Kreisverbandes sein. Sie dürfen weder dem Vorstand der Partei angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Der gesamte Schriftverkehr des Schiedsverfahrens ist mit dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu führen.

#### **§ 4**

- (1) Für die Ablehnung und die Selbstablehnung eines Mitglieds der Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit gilt § 4 der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands entsprechend.
- (2) Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind die §§ 5, 11, 23, und 25 der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands entsprechen anzuwenden.

#### **§ 5**

- (1) Gegen den Beschluss der Schiedskommission ist die Berufung an die Schiedskommission beim Landesverband gegeben.
- (2) Die Berufung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei der Schiedskommission beim Landesverband schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer 2 Wochen begründet werden. Die Berufung des Antragsgegners ist nur zulässig, wenn das Mitgliedsbuch beigefügt ist.
- (3) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll der Schiedskommission, die über die Berufung zu entscheiden hätte, erklärt werden.
- (4) Eine weitere Berufung an die Schiedskommission beim Parteivorstand ist nur zulässig, wenn die Schiedskommission beim Landesverband auf Ausschluss oder zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ehrenämtern erkannt hat.

Stand: 14.7.2001